

TEXT (TEIL B)

1. Auf den im "Sondergebiet Sportboothafen" festgesetzten Stellplätzen und den befestigten Freiflächen ist in der Zeit vom vom 15. September bis 15. April auch das Abstellen von Booten zulässig.
2. nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB aus § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.

3. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin.

Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 gilt die BauNVO 1990.